

Antrag auf Freistellung vom Berufsschulunterricht in einzelnen Fächern

Name: _____

Vorname: _____

Klasse: _____

Da ich schon die **Fachhochschulreife** bzw. die **allgemeine Hochschulreife** erlangt habe (Nachweis siehe Anlage), beantrage ich, in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde vom Berufsschulunterricht freigestellt zu werden.

Bei Genehmigung werden in das Berufsschulzeugnis für freigestellte Fächer keine Noten eingetragen.

Unter Bemerkungen wird angegeben: freigestellt nach VwV KM vom 14.11.2001

Az.: 51-6601.40/117

Da ich schon eine **Berufsausbildung abgeschlossen** habe (Nachweis siehe Anlage), beantrage ich, in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde vom Berufsschulunterricht freigestellt zu werden.

Bei Zweitausbildungen werden in das Berufsschulzeugnis für freigestellte Fächer keine Noten eingetragen.

Unter Bemerkungen wird angegeben: freigestellt nach VwV KM vom 14.11.2001

Az.: 51-6601.40/117

Ich bitte um Befreiung vom o.g. Unterricht und der Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde.

Ort/Datum Unterschrift Antragssteller/in

Von dem Antrag Kenntnis genommen

Ort/Datum Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Ort/Datum Befürwortung Klassenleitung

Ort/Datum Genehmigung Schulleiter

Die Entscheidung wurde dem/der Auszubildenden von der Klassenleitung

mitgeteilt am:

(Datum/Handzeichen)

In ASV eingetragen, Akte Schülerstammblatt:

(Datum/Handzeichen)

Berufsschulabschlusszeugnis der Erstausbildung

Reifezeugnis (FHR oder Abitur)

Die Befreiung ist bis zum Ende der 2. Schulwoche zu beantragen. Danach ist eine Befreiung nicht mehr möglich.
Auszug aus VwV sh. Rückseite

Auszug aus Bezugs-VwV:

II. Freiwilliger Besuch der Berufsschule

1. Jugendliche, die nach §78 Abs. 1 Satz 3 oder Abs.2 Satz 3 SchG die Berufsschule freiwillig besuchen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie berufsschulpflichtige Schüler. Sie haben insbesondere den nach der Stundentafel vorgesehenen Unterricht grundsätzlich in vollem Umfang zu besuchen.
2. Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, können zu Beginn des Schuljahres auf Antrag in einzelnen Fächern des allgemeinen Lehrbereiches ausnahmsweise vom Unterricht freigestellt werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen (z.B. mangels Differenzierungsmöglichkeiten im Unterricht) zweckmäßig ist. Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in einem solchen Fach teilnehmen; in diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfergebnisses nur die Prüfungsleistungen.
3. Bei einer Zweitausbildung gilt Ziffer 2 entsprechend.

Allg. Lernbereich schließt D, GK ein.